



INFORMATION
vom 3. August 2022

57. WICHTIGE INFORMATION COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie bereits bekannt, sind mit 1. August 2022 die neue COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung, die Novelle der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung und eine Änderung der Absonderungsverordnung in Kraft getreten.

Die wesentlichste Neuerung ist durch die Änderung der Absonderungsverordnung der Entfall der **Absonderung positiv getesteter Personen**. Absonderungsbescheide, die aufgrund einer Coronainfektion ausgestellt wurden, haben mit **1. August 2022 ihre Wirkung verloren**.

Zur COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung:

- Eine **wesentliche Neuerung** ist auch, dass es nach der COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung **keine Ausnahme mehr für BürgermeisterInnen und GemeinderätInnen** gibt, was bedeutet, dass im Falle eines positiven Tests sowohl BürgermeisterInnen und auch Gemeindemandatare während der Gemeinderatssitzung auch den Bestimmungen der Verkehrsbeschränkungsverordnung unterworfen sind.
- Ebenso gibt es **keine Ausnahmen mehr für Gemeindevorstandssitzungen und sonstige Ausschusssitzungen von GemeindemandatarInnen**. Bei einer Sitzung der vorhin genannten Gremien müsste also ein positiv getesteter Gemeindemandatar/eine positiv getestete Gemeindemandatarin, der/die sich gesund fühlt, eine Maske tragen.
- Die COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung **sieht Beschränkungen für jene Personen, für die ein positives Testergebnis (sowohl PCR- als auch Antigentest) vorliegt**, vor.

Die Verkehrsbeschränkungen enden

1. sobald nach einem positiven Antigentest der PCR-Test negativ ausfällt
2. durch Freitesten, sofern der CT-Wert beim PCR-Test bei 30 oder höher liegt (Freitesten ab dem 5. Tag ab Probeentnahme (= Testzeitpunkt) möglich)
3. nach zehn Tagen ex lege.

Neu ist, dass positiv getestete Personen, wenn sie sich gesund fühlen, arbeiten dürfen.

Bei der Arbeit müssen positiv getestete Personen allerdings eine Maske tragen. Ist das Tragen einer Maske beim Weg zur Arbeit oder in der Arbeit aus medizinischen Gründen nicht möglich (insbesondere bei Vorliegen einer Schwangerschaft) oder ist die Erbringung der Arbeitsleistung durch das durchgehende Tragen der Maske nicht möglich und es können auch keine sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen werden, so dürfen Arbeitsorte von COVID-Positiven **nicht** betreten werden.

Sollte sich der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin krank fühlen, muss er/sie sich krankmelden. In diesem Fall ist **auch eine telefonische Krankmeldung wieder möglich**.

Der **Dienstgeber** ist aufgrund seiner Fürsorgepflicht gegenüber den übrigen MitarbeiterInnen **verpflichtet zu kontrollieren**, ob ein Corona-positiver Mitarbeiter/eine Corona-positive Mitarbeiterin tatsächlich **durchgehend eine Maske trägt**, sollte ein Kontakt mit den übrigen MitarbeiterInnen bzw. mit Parteien nicht ausgeschlossen werden können.

Es wäre also sinnvoll, in Form einer **Dienstanweisung den MitarbeiterInnen mitzuteilen**, dass sie, sollten sie sich im Falle einer positiven Testung gesund fühlen, mit Maske zur Arbeit erscheinen dürfen und diese überall dort, wo ein physischer Kontakt zu KollegInnen oder Parteien nicht ausgeschlossen ist, nicht abnehmen dürfen. Es steht natürlich dem Dienstgeber frei, positiv getestete MitarbeiterInnen im Homeoffice arbeiten zu lassen. Sollte eine Arbeit im Homeoffice nicht möglich sein und der Dienstgeber möchte dennoch nicht, dass Corona-positive MitarbeiterInnen zur Arbeit erscheinen, könnte er diese auch – bei Fortzahlung der Bezüge – zuhause lassen.

Ein Betretungsverbot für Corona-positive Personen gilt für folgende Einrichtungen:

1. Alten- und Pflegeheime
Ausgenommen BewohnerInnen und BesucherInnen im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie Begleitung bei kritischen Lebensereignissen
2. Krankenanstalten
Ausgenommen
- PatientInnen sowie BesucherInnen im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen
- Begleitpersonen im Falle einer Entbindung

3. Kuranstalten
Ausgenommen PatientInnen und BesucherInnen im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen
4. Einrichtungen der Tagesstrukturen im Behindertenbereich und in der Altersbetreuung
Ausgenommen betreute Personen bzw. KlientInnen
5. Kindergärten, Kinderkrippen, Krabbelstuben
6. Primarschulen gem. § 3 Abs 3 des Schulorganisationsgesetzes
7. Sonstige Betreuungseinrichtungen für Kinder unter 11 Jahren (inkl. Tagesmütter und -väter)

Vom Betretungsverbot sind in allen in 1.-7. genannten Einrichtungen befreit:

- MitarbeiterInnen und BetreiberInnen der genannten Einrichtungen. Dementsprechend darf bspw. eine Kindergartenpädagogin trotz positiven Coronatests arbeiten gehen (Maske ist dann im Innenbereich zu tragen, solange sie nicht alleine in einem Raum ist und im Freien bei Nichteinhaltung des Mindestabstands von zwei Metern). Kindergartenkinder dürfen bei positivem Testergebnis jedoch nicht in den Kindergarten gehen.
- Begleitpersonen Minderjähriger.

Anlage:

[BGBl. II Nr. 295/2022 v. 27.7.2022](#)

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindegund.steiermark.at



www.gemeindegund.steiermark.at